

Antrag der Fraktion der CDU

**Sicherheit statt Koalitionskrach - Eine handlungsfähige Polizei benötigt eine zeitgemäße Rechtsgrundlage
Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes**

Das Bremische Polizeigesetz wurde in den letzten Jahren mehrfach punktuell geändert, mittlerweile ist jedoch sowohl vor dem Hintergrund der bestehenden Gefährdungslage durch den islamistischen Terror, als auch aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zum BKA Gesetz eine umfassende Novellierung notwendig geworden.

Den akuten Änderungsbedarf hat auch der Bremer Innensenator erkannt und den Mitgliedern der Innendeputation im Januar 2018 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes vorgelegt. Dieser war längst überfällig vor dem Hintergrund der fehlenden Eingriffsgrundlagen in Bremen wie beispielsweise der Anlegung von Fußfesseln bei Gefährdern, der Telekommunikationsüberwachung, des Kontaktverbotes und einiger weiterer Gefahrenabwehrmaßnahmen. Nach monatelangen Abstimmungsschwierigkeiten in der Koalition kam es zu deutlichen Verzögerungen, die im April 2018 in der endgültigen Absage der Grünen mündeten, die beschlossen, dem vom Innensenator mittlerweile bereits überarbeiteten Entwurf, nicht zuzustimmen. Die Änderung des Polizeigesetzes wäre damit hinfällig.

Solche internen Konflikte und der Zeitverlust sind nicht mehr hinzunehmen. Das neue Polizeigesetz muss angepackt werden, um schnellstmögliche die wichtigen Gesetzesgrundlagen für Eingriffe der Polizei zu schaffen und den Menschen in Bremen und Bremerhaven die bestmögliche Sicherheitslage zu bieten. Die Erweiterung der polizeilichen Befugnisse in verfassungskonformer Weise ist erforderlich, damit die Polizei ihre Aufgaben auch in Zukunft optimal erfüllen kann. Das Reformgesetz soll den Polizisten dabei helfen den zukünftigen Herausforderungen bestmöglich entgegenzutreten zu können, um die Bremer Bevölkerung zu schützen. Mittlerweile ist die Terrorismusbekämpfung eine zentrale Aufgabe der Polizei geworden, die mit den vorgelegten Gesetzesänderungen erleichtert und gestärkt werden soll.

In vielen anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen ist die Überarbeitung der Polizeigesetze bereits abgeschlossen oder steht kurz davor im Landtag verabschiedet zu werden. In Bremen sollten die Bürgerinnen und Bürger mindestens genauso sicher leben können, wie in Niedersachsen und

anderen Bundesländern. Deshalb ist die vorgeschlagene Reform des Bremischen Polizeigesetzes erforderlich und verhältnismäßig.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47 - 205-a 1), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. November 2017 (Brem.GBl. S. 565) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 12 Vorladung“ wird die Angabe „§ 12a Meldeauflage“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 13 Befragung und Auskunftspflicht“ wird die Angabe „§ 13a Gefährderansprache, Gefährderschreiben“ eingefügt.
 - c) Nach der Angabe „§ 14a Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt“ wird die Angabe „§ 14b Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot“ eingefügt.
 - d) Nach der Angabe „§ 26 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses“ wird die Angabe „§ 26a Sicherstellung von Forderungen“ eingefügt.
 - e) Nach der Angabe „§ 28 Datenerhebung“ werden die Angaben „§ 28a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen“ und „§ 28b Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung“ eingefügt.
 - f) Nach der Angabe „§ 29 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten, auf öffentlichen Flächen, zur Eigensicherung und durch automatische Kennzeichnung“ wird die Angabe „§ 29a Einsichtnahme und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs“ eingefügt.
 - g) Nach der Angabe „§ 33 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel“ werden folgende Angaben eingefügt:

„§33a Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

§ 33b Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation

§ 33c Quellen-Telekommunikationsüberwachung

§ 33d Verkehrsdatenerhebung und Standortermittlung

§ 33e Bestandsdatenerhebung

§ 33f Anordnung und Ausführung von Telekommunikationsmaßnahmen

§ 33g Elektronische Aufenthaltsüberwachung

§ 33h Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme

§ 33i Schutz von Berufsgeheimnisträgern“

h) Nach der Angabe „§ 36 k Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten“ wird die Angabe „§ 36 l Protokollierung, Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ eingefügt.

i) Nach der Angabe „§ 83 Kosten“ werden folgende Angaben eingefügt:

„Vierter Teil: Strafvorschriften

§ 84 Strafvorschriften“

j) Die Wörter „Vierter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen“ werden durch die Wörter „Fünfter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen“ ersetzt.

a) Die Angabe „§ 84“ wird durch die Angabe „§ 85“ ersetzt.

b) Die Angabe „§ 85“ wird durch die Angabe „§ 86“ ersetzt.

c) Die Angabe „§ 86“ wird durch die Angabe „§ 87“ ersetzt.

d) Die Angabe „§ 87“ wird durch die Angabe „§ 88“ ersetzt.

e) Die Angabe „§ 87a“ wird durch die Angabe „§ 89“ ersetzt.

f) Die Angabe „§ 88“ wird durch die Angabe „§ 90“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach 3. d) wird e) eingefügt:

e) dringende Gefahr:

eine im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhte Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt;

b) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

5. Straftat von erheblicher Bedeutung:

- a) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den §§ 154 und 155 StGB,
 - b) ein Vergehen nach den §§ 85, 87 bis 89 c, 91, 95, 96 Abs. 2, §§ 98, 99, 125 a, 129, 129 a Abs. 3, §§ 130, 174 bis 176, 177 Abs. 2 und 3, § 180 Abs. 2 bis 4, §§ 180 a, 181 a Abs. 1, § 182 Abs. 1 und 4, § 184 b, §§ 232 bis 233 a, §§ 303 b, 305, 305 a, 308 Abs. 4, § 310, 315 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 316 b, 316 c Abs. 4 und § 317 Abs. 1 StGB und nach § 52 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 des Waffengesetzes, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, und
 - c) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören;“.
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. terroristische Straftat:

- a) eine Straftat nach §§ 89a, 89b, 89c, 91, 129a oder 129b des Strafgesetzbuches,
- b) eine Straftat
 - aa) nach §§ 211, 212, 224, 226 oder 227 des Strafgesetzbuches,
 - bb) nach §§ 239a oder 239b des Strafgesetzbuches,
 - cc) nach §§ 303b, 305 oder 305a oder eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c, des § 307 Absatz 1 bis 3, des § 308 Absatz 1 bis 4, des § 309, des § 310 Absatz 1 oder 2, der §§ 313, 314 oder 315 Absatz 1, 3 oder 4, des § 316b Absatz 1 oder 3, des § 316c Absatz 1 bis 3, des § 317 Absatz 1 oder des § 318 Absatz 1 des Strafgesetzbuches,
 - dd) nach § 328 Absatz 1 oder 2, § 330 Absatz 1 oder 2 oder § 330a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches,
 - ee) nach § 19 Absatz 1 bis 3, § 20 Absatz 1 oder 2, § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
 - ff) nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes,
 - gg) Völkermord nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuches, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches,

bei Begehung im In- oder Ausland. Diese Straftat muss dazu bestimmt sein,

- aaa) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,

bbb) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder

ccc) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können."

d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. schwere organisierte Gewaltstraftat:

a) eine Straftat nach § 176 Abs. 1 und 2, § 176 a Abs. 3, § 177 Abs. 2 bis 4, § 179 Abs. 5 und 7 StGB,

b) eine Straftat nach §§ 211, 212 und 226 Abs. 2 StGB und

c) eine Straftat nach §§ 234, 234 a, 239 a und 239 b StGB, die Teil der von Gewinn- oder Machtstreben bestimmten planmäßigen Begehung von Straftaten durch mehr als zwei Beteiligte ist, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden;“.

e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§9 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes), Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

4. Nach §12 wird folgender §12a eingefügt:

„§ 12 a Meldeauflage

(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können anordnen, dass sich eine Person nach Maßgabe der Anordnung auf einer bestimmten Polizeidienststelle vorzustellen hat, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat, mit Ausnahme einer terroristischen Straftat, begehen wird.

(2) Die Polizei kann eine Meldeauflage nach Absatz 1 anordnen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird oder

2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.

(3) Die Anordnung einer Meldeauflage ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

5. Nach §13 wird folgender §13a eingefügt:

„§ 13a Gefährderansprache, Gefährderschreiben

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr oder rechtfertigen bestimmte Tatsachen die Annahme, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, so kann die Polizei die Person an ihrer Wohnung ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderschreiben), um die Gefahr abzuwehren oder die Straftat zu verhüten. Eine Gefährderansprache an einem anderen Ort ist zulässig, wenn sie an der Wohnung nicht möglich ist oder dort ihr Zweck gefährdet würde. Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache kurzzeitig angehalten werden.

(2) Bei Minderjährigen darf eine Gefährderansprache nur in Anwesenheit einer vertretungsberechtigten Person durchgeführt werden, es sei denn durch deren Anwesenheit würde der Zweck der Maßnahme gefährdet. In diesem Fall ist die vertretungsberechtigte Person unverzüglich über den Inhalt der Gefährderansprache zu unterrichten. Ein an Minderjährige gerichtetes Gefährderschreiben ist zugleich einer vertretungsberechtigten Person zuzuleiten.“

6. Nach § 14a wird folgender § 14b eingefügt:

„§ 14b Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot

(1) Die Polizei kann zur Verhütung von terroristischen Straftaten einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen (Aufenthaltsgebot) oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsverbot), wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb absehbarer Zeit auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder

2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb absehbarer Zeit eine terroristische Straftat begehen wird.

Die Vorgabe, sich nicht in bestimmten örtlichen Bereichen aufzuhalten, darf sich nicht auf den örtlichen Bereich, in dem die Wohnung der betroffenen Person liegt, erstrecken.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei zur Verhütung von terroristischen Straftaten einer Person auch den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen (Kontaktverbot).

(3) Gegenüber einer Person,

1. der nach § 8 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder 10 des Passgesetzes der Pass entzogen wurde,

2. gegen die eine Anordnung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder 10 des Passgesetzes ergangen ist, oder

3. der die Ausreise nach § 46 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder 10 des Passgesetzes untersagt wurde,

kann die Polizei den Aufenthalt in solchen örtlichen Bereichen untersagen, in denen eine Ausreise in das Ausland möglich ist, sofern bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die Verbote nicht beachten wird. Entfällt die Maßnahme nach den Nummern 1 bis 3, so ist das Aufenthaltsverbot unverzüglich aufzuheben.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur durch eine richterliche Entscheidung angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Behördenleitung getroffen werden. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend. In diesem Fall ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sie nicht innerhalb von drei Tagen durch eine richterliche Entscheidung bestätigt worden ist. Die Anordnung ist sofort vollziehbar. Für die richterliche Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend."

(5) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet mit Name und Anschrift,

2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich

a) im Fall des Aufenthaltsgebots nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde nicht entfernen oder im Fall des Aufenthaltsverbots nach Absatz 1 oder 3, an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde nicht aufhalten darf,

b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,

3. der Sachverhalt und

4. eine Begründung.

(6) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet mit Name und Anschrift,

2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich

a) im Fall der Aufenthaltsanordnung nach Absatz 1 oder 3 einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde nicht aufhalten darf,

b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,

3. die wesentlichen Gründe.

(7) Aufenthaltsanordnungen sowie Kontaktverbote sind auf den zur Verhütung von terroristischen Straftaten erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden."

7. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt nach der Angabe "§ 14 a" durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. um eine Aufenthaltsanordnung oder ein Kontaktverbot nach § 14b oder eine Anordnung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 33g durchzusetzen.“

d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„eine Verpflichtung zur Verhütung schwerer organisierter Gewaltstraftaten nach § 33f“.

8. Nach § 17 Abs. 3 folgt Abs. 4 und wird wie folgt gefasst:

(4) „Die Polizei kann eine in Gewahrsam genommene Person offen mittels Bildübertragung beobachten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Maßnahme zum Schutz dieser Person oder zum Schutz von Bediensteten im Polizeigewahrsam oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

9. §18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 folgt Satz 2, der wie folgt gefasst wird:

„In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf

1. in den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 bei einer terroristischen Straftat und in den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 3 a höchstens 30 Tage,

2. in den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 bei einer sonstigen, nicht terroristischen Straftat und in den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 3 höchstens zehn Tage und

3. in den übrigen Fällen höchstens sechs Tage betragen.“

b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 ist eine Verlängerung der Dauer der Freiheitsentziehung durch das Gericht um einmalig höchstens 30 Tage und um weitere einmalig höchstens 14 Tage zulässig.“

10. §23 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. zur Durchsetzung eines Kontaktverbots nach § 14 b Abs. 2, es sei denn, die Sache steht nachweislich nicht im Eigentum der betroffenen Person.“

11. Nach §26 wird der folgende §26a eingefügt:

„§ 26 a Sicherstellung von Forderungen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 23 Nr. 2 können die Verwaltungsbehörden und die Polizei eine Forderung oder andere Vermögensrechte, die nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, sicherstellen. Die Sicherstellung hat in den Fällen des Satzes 1 die Rechtswirkungen einer Pfändung gemäß § 829 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung. Sie bedarf der Schriftform. Ihr ist ein Hinweis auf die in Satz 2 bezeichneten Rechtswirkungen beizufügen.

(2) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, ist sie aufzuheben. Die Aufhebung bedarf der Schriftform. § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Dauert die Sicherstellung ein Jahr an, ohne dass sie nach Absatz 2 aufzuheben ist, ist die Forderung oder das andere Vermögensrecht durch die Verwaltungsbehörde oder die Polizei einzuziehen. § 26 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Auf die Sicherstellung und die Einziehung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sinngemäß Anwendung. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts treten die Verwaltungsbehörden und die Polizei.“

12. § 27 Absatz wird wie folgt geändert:

a) In §27 Absatz 1 Satz 1 Nr.5 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

b) In §27 Absatz 1 Satz 1 Nr.6 wird das Wort „oder“ nach „würde“ eingefügt und der Punkt gestrichen.

c) Nach §27 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 wird 7. hinzugefügt mit folgendem Inhalt:

„7. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.“

d) In §27 Absatz 2 Satz Nr. 1 werden nach „31 bis 35“ die Wörter „und 36 i“ eingefügt.

e) Nach §27 Absatz 2 folgen die neuen Absätze 3-6 in folgendem Wortlaut:

(3) Zur Durchführung verdeckter Datenerhebungen oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Zeugin oder eines Zeugen, oder einer Angehörigen oder eines Angehörigen der Zeugin oder des Zeugen können geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder Dateien vorgenommen werden.

(4) Über die Erhebung personenbezogener Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden ist die betroffene Person nach Beendigung der Maßnahme zu unterrichten. Über eine Maßnahme nach § 36 i ist die betroffene Person zu unterrichten, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden. Die betroffene Person ist mit der Unterrichtung auf die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung und das Auskunftrecht sowie auf das Recht der Beschwerde gegen eine richterliche Anordnung einschließlich der hierfür geltenden Frist hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn zur Durchführung der Unterrichtung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten.

(5) Die Unterrichtung nach Absatz, 4 wird zurückgestellt, solange

1. eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann,

2. Zwecke der Verfolgung einer Straftat entgegenstehen,
3. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
4. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder
5. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung der weitere Einsatz einer in §§ 36 oder 36 a genannten Person gefährdet wird und deshalb die Interessen der betroffenen Person zurücktreten müssen.

Soll die Unterrichtung über eine Maßnahme, die richterlich anzuordnen war, nach Ablauf von einem Jahr weiter zurückgestellt werden, so entscheidet das Gericht, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat. Die Zurückstellung der Unterrichtung durch das Gericht ist auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 kann das Gericht eine längere Frist bestimmen, wenn davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für die Zurückstellung während der längeren Frist nicht entfallen werden. Stimmt das Gericht der Zurückstellung oder der weiteren Zurückstellung nicht zu oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung, so ist die Unterrichtung unverzüglich von der Polizei vorzunehmen. Für das gerichtliche Verfahren gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

(6) Die Zurückstellung der Unterrichtung über eine Maßnahme, die nicht richterlich anzuordnen war, ist nach Ablauf von zwei Jahren unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. Eine Mitteilung ist erneut erforderlich, wenn die angegebene Dauer der Zurückstellung überschritten wird.

f) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 7.

g) Auf §27 Absatz 7 folgt der neue Absatz 8 mit folgendem Inhalt:

„(8) Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 kann mit Zustimmung des Gerichts, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat, endgültig von einer Unterrichtung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Unterrichtung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden und die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen. Wurde die Maßnahme nicht von einem Gericht angeordnet oder bestätigt, ist die Zustimmung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat, einzuholen. Für das gerichtliche Verfahren gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.“

13. Nach §28 werden die folgenden §28a und 28b eingefügt:

„§ 28 a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

(1) Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(2) Soweit durch eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3 b oder 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53 a der Strafprozessordnung Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

§ 28 b Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und zum Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Vorgänge, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(2) Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung dem Betroffenen nicht bekannt wird. Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung dieser Daten sind

zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(4) Erkenntnisse, die durch eine Datenerhebung nach § 30 erlangt worden sind, sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle zur Entscheidung vorzulegen, ob Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben wurden. Bestehen bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 1 oder 2 Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, darf statt der unmittelbaren Wahrnehmung nur noch eine automatische Aufzeichnung erfolgen. Eine automatische Aufzeichnung nach Satz 2 ist vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen. Bestehen bei sonstigen Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind diese der Dienststellenleitung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann die Dienststellenleitung bei Aufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 entscheiden, ob Daten erhoben wurden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 4 Sätze 1 und 3 ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.

(6) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.“

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Polizeivollzugsdienst darf mittels Bildübertragung und -aufzeichnung offen und erkennbar folgende Orte und Anlagen beobachten:

1. öffentlich zugängliche Orte, an denen vermehrt Straftaten begangen werden oder bei denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Begehung von Straftaten besonders zu erwarten ist, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist,

2. öffentlich zugängliche Anlagen und Flächen, an oder in denen sich in der Regel viele Personen gleichzeitig aufhalten, wie insbesondere öffentliche Plätze, Haupteinstiegsbereiche des öffentlichen Nahverkehrs und Sport-, Versammlungs- oder Vergnü-

gungsstätten an denen alleine die Vielzahl an Personen gleichzeitig vor Ort die Begehung von Straftaten erheblichen Umfangs oder Ausmaßes begünstigt,

3. wichtige Versorgungsanlagen sowie die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen, an denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in ihnen terroristische Straftaten begangen werden,

4. bedeutende Amtsgebäude und Orte mit großer symbolischer Bedeutung sowie die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen, an denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in ihnen terroristische Straftaten begangen werden.

Die Anordnung nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist nur zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen; die Anordnung nach Satz 1 darf nicht gegen den Willen der Eigentümer dieser Objekte oder öffentlich zugänglichen Räume erfolgen. Die Anordnung der Bildübertragung und -aufzeichnung darf nur durch die Behördenleitung erfolgen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend. Regelmäßig innerhalb von zwei Jahren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung weiter vorliegen. Die Orte sind nach Zustimmung des Senators für Inneres festzulegen. In geeigneter Weise ist vor Ort auf die Überwachung und die verantwortliche Stelle hinzuweisen."

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 hergestellten Aufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt der Aufzeichnung zu löschen oder zu vernichten. Nach Absatz 3 Nummer 1 hergestellte Aufzeichnungen sind spätestens nach 48 Stunden zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten weiterhin erforderlich ist. Nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 hergestellte Aufzeichnungen sind spätestens nach 30 Kalendertagen zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten weiterhin erforderlich ist. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften in öffentlich zugänglichen Räumen durch den Einsatz am Körper getragener technischer Mittel Bild- und Tonaufzeichnungen offen anfertigen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. 3Die Verwendung des technischen Mittels zur Bild- und Tonaufzeichnung ist kenntlich zu machen.“

c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte nach Absatz 4 Satz 2 dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher kurzzeitig Daten erfassen. 2Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufnahme nach Absatz 4 Satz 2. 3In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten

Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 2 gespeichert werden.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

e) Es werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn dies zur Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs erforderlich ist und Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen. Die Bildübertragung ist kenntlich zu machen.

(8) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen im öffentlichen Verkehrsraum zur Überwachung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen durch eine Abschnittskontrolle technische Mittel offen einsetzen, um auf einer festgelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs zu ermitteln. Dabei dürfen mit dem technischen Mittel das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort erfasst werden. Eine Erkennbarkeit von Fahrzeuginsassen ist auszuschließen. Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die nach Satz 2 erhobenen Daten unverzüglich automatisch zu löschen. Bei Kraftfahrzeugen, bei denen eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit festgestellt wird, dürfen die Daten zum Zweck der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gespeichert, verändert, genutzt und übermittelt werden. Die Verwendung des technischen Mittels ist kenntlich zu machen.“

15. Nach §29 wird folgender §29a eingefügt:

„§ 29 a Einsichtnahme und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder den Bestand des Bundes oder eines Landes sowie für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, kann die Polizei im Einzelfall von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Einsichtnahme und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen öffentlich zugänglicher Räume verlangen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes übertragen. Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

16. §33 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 33 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen

(1) Die Polizei kann unter den in § 32 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen, das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören oder aufzeichnen sowie den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. Der Senator für Inneres bestimmt die Art der zulässigen technischen Mittel durch Verwaltungsvorschrift; diese ist zu veröffentlichen.

(2) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach

1. Absatz 1 Nr. 1, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen,

2. Absatz 1 Nr. 2 und

3. Absatz 1 Nr. 3, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. Für das gerichtliche Verfahren gelten § 16 Abs. 3 und § 33 b Abs. 6 Satz 6 entsprechend.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamte des höheren Dienstes übertragen. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann die Polizei Anordnung treffen, wenn

1. damit nicht das nicht öffentlich gesprochene Wort abgehört oder aufgezeichnet werden soll oder

2. die Maßnahme ausschließlich dem Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person dient.

Absatz 3 Sätze 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

5) Personen, gegen die sich die Datenerhebung gerichtet hat oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme darüber zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung geschehen kann. Erfolgt nach Beendigung einer Maßnahme die Unterrichtung nicht innerhalb von sechs Monaten, be-

darf die weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von weiteren sechs Monaten. Über die Zurückstellung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung unterbleiben, wenn

1. die Voraussetzungen einer Unterrichtung nach Satz 1 voraussichtlich auf Dauer nicht vorliegen oder

2. überwiegende schutzwürdige Belange eines Betroffenen entgegenstehen oder

3. die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann.

(6) Sind nach Absatz 1 erlangte personenbezogene Daten nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich, sind sie zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung an den Betroffenen nach Absatz 5 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme nach Absatz 1 von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten zu sperren und dürfen nur zu diesem Zweck verarbeitet werden. Im Falle der Unterrichtung des Betroffenen sind gesperrte Daten nach Satz 4 zu löschen, wenn der Betroffene nach Ablauf eines Monats nach seiner Unterrichtung keine Rechtsmittel einlegt; auf diese Frist ist in der Unterrichtung hinzuweisen.

(7) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, so sind die Maßnahmen unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist dem Richter mitzuteilen.

(8) Wird das technische Mittel ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person eingesetzt, genügt die Anordnung des Polizeivollzugsdienstes.

(9) In den Fällen des § 53 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist eine Maßnahme nach Absatz 2 unzulässig.

17. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33 a Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer dringenden Gefahr durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

1. das nicht öffentlich gesprochene Wort einer Person abhören und aufzeichnen

a) die nach §§ 6 oder 7 verantwortlich ist oder

b) bei der konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie terroristische Straftaten begehen wird, und

2. Bildübertragungen durchführen und Bildaufzeichnungen anfertigen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durchgeführt werden

1. in oder aus der Wohnung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Person oder

2. in oder aus der Wohnung einer anderen Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person sich dort aufhält und der Einsatz technischer Mittel in einer Wohnung dieser Person nicht möglich oder allein zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichend ist. § 28 b Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

(3) Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils höchstens einen Monat sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Wohnungen bezeichnen. Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. Für das gerichtliche Verfahren gelten § 16 Abs. 3 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend. Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so bedarf jede weitere Verlängerung der Anordnung durch eine Zivilkammer des Landgerichts; die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.

(5) Erfolgt die Maßnahme ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person, so genügt abweichend von Absatz 3 die Anordnung durch die Behördenleitung. Absatz 4 Sätze 3, 4 und 6 gilt entsprechend.“

18. Nach § 33a wird folgender § 33b eingefügt:

„§ 33b Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben über

1. die in den §§ 5 und 6 genannten Personen, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr erforderlich ist

2. unter den Voraussetzungen des § 7 über die dort genannten Personen, wenn dies für die Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist,

3. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird,

4. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,

5. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder

6. eine Person bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation kann in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und

2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(3) Es ist technisch sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und

2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Die überwachte und aufgezeichnete Telekommunikation ist nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(4) Eine Datenerhebung nach Absatz 1 und 2 kann sich auf

1. die Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte,
2. die Verkehrsdaten (§ 96 des Telekommunikationsgesetzes) oder
3. die Standortkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung beziehen. Die Datenerhebung darf nur an Telekommunikationsanschlüssen der in Absatz 1 genannten Personen erfolgen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(5) Eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist nicht zulässig, soweit im Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass sie ausschließlich eine Kommunikation erfasst, die als höchstpersönlich dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist. Ergeben sich solche Anhaltspunkte später, so ist die Maßnahme zu unterbrechen. § 33 a Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1, 3 und 5 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Telekommunikationsanschlüsse bezeichnen. Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. Für das gerichtliche Verfahren gilt § 16 Abs. 3 entsprechend. Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung.

(7) Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend. Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes übertragen. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

(8) Dient eine Maßnahme nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 3 ausschließlich der Ermittlung des Aufenthaltsorts der gefährdeten Person, so trifft die Polizei die Anordnung. Absatz 7 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(9) Aufgrund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Die Polizei hat den Diensteanbietern eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes zu gewähren.

(10) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 über die dort genannten Personen Auskunft von den Diensteanbietern über Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2

oder 3 verlangen; die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend. Die Dienstanbieter haben die nach Satz 1 angeforderten Daten zu übermitteln. Die Polizei hat den Dienstanbietern eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes zu gewähren.

19. Nach § 33b wird folgender§ 33c eingefügt:

„§ 33c Quellen-Telekommunikationsüberwachung

(1) Zur Durchführung einer Maßnahme nach § 33b Absatz 1 darf durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in die vom Betroffenen genutzten informationstechnischen Systeme eingegriffen werden, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und

2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(2) Es ist technisch sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und

2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. § 33b Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei jedem Einsatz eines technischen Mittels sind zum Zwecke der Datenschutzkontrolle und der Beweissicherung zu protokollieren:

1. die Bezeichnung des technischen Mittels und der Zeitraum seines Einsatzes,

2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,

3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und

4. die Organisationseinheit, die die Maßnahmen durchführt.

Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um der betroffenen Person oder einer hierzu befugten öffentlichen Stelle oder einem Gericht die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme nach Absatz 1 rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Ablauf des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und sodann zu löschen, wenn sie für den in Satz 2 genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind.

(4) Die Maßnahme darf sich nur gegen die für eine Gefahr Verantwortlichen richten. Sie darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden."

20. Nach § 33c wird folgender § 33d eingefügt:

„§ 33d Verkehrsdatenerhebung und Standortermittlung

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf unter den Voraussetzungen des § 33b Absatz 1 Verkehrsdaten erheben.

(2) Die Erteilung einer Auskunft darüber, ob von einem Telekommunikationsanschluss Telekommunikationsverbindungen zu den in § 33b Absatz 1 genannten Personen hergestellt worden sind (Zielsuchlauf), darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre.

(3) Durch den Einsatz technischer Mittel darf

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 33b Absatz 1 die Geräte- und Kartennummer,

2. zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person der Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes ermittelt werden.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 33b Absatz 1 vorliegen und die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen ohne die Geräte- und Kartennummer nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme nach Absatz 3 Nummer 2 ist nur dann zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(5) Jeder Diensteanbieter ist verpflichtet; der Polizei auf Grund der Anordnung einer Datenerhebung nach Absatz 1

1. vorhandene Telekommunikationsdaten zu übermitteln,

2. Daten über zukünftige Telekommunikationsverbindungen, die innerhalb des in der Anordnung festgelegten Zeitraums geführt werden, zu übermitteln oder

3. die für die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes nach Absatz 3 erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartennummer mitzuteilen.

Die Daten sind dem Polizeivollzugsdienst unverzüglich oder innerhalb der in der Anordnung bestimmten Zeitspanne sowie auf dem darin bestimmten Übermittlungsweg zu übermitteln. Für die Entschädigung gilt § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes entsprechend.

(6) Verkehrsdaten sind alle nicht inhaltsbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Telekommunikation auch unabhängig von einer konkreten Telekommunikationsverbindung technisch erhoben und erfasst werden, insbesondere

1. Berechtigungskennung, Kartenummer, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,

2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,

3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistungen,

4. Endpunkte fest geschalteter Verbindungen, ihr Beginn und Ende nach Datum und Uhrzeit."

21. Nach § 33d wird folgender § 33e eingefügt:

„§ 33e Bestandsdatenerhebung

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über Bestandsdaten über die für eine Gefahr Verantwortlichen oder der Begehung einer terroristischen Straftat Verdächtigen und unter den Voraussetzungen des § 7 über die dort genannten Personen verlangen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internet-Protokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter gilt § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes entsprechend.

(4) Für die Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt § 30 Satz 1 und 2 entsprechend. Für die Benachrichtigung von Personen, gegen die sich die Datenerhebung gerichtet hat, gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 § 33 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bestandsdaten im Sinne des Absatzes 1 oder 2 sind die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes und §14 Telemediengesetz erhobenen Daten."

22. Nach § 33e wird folgender § 33f eingefügt:

„§ 33f Anordnung und Ausführung von Telekommunikationsmaßnahmen

(1) Maßnahmen nach §§ 33b, 33c und 33d bedürfen der richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen nach § 33b und § 33d durch die Behördenleitung angeordnet werden. Eine richterliche Bestätigung ist unverzüglich einzuholen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sie nicht innerhalb von drei Tagen durch eine richterliche Entscheidung bestätigt worden ist; in diesem Fall sind die Datenaufzeichnungen unverzüglich zu vernichten. Das anordnende Gericht ist nach Beendigung der Maßnahme über deren Ergebnisse zu unterrichten. Für die richterliche Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht und der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung an die betroffene Person ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung oder Bekanntgabe der Entscheidung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die richterliche Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe an die beantragende Stelle wirksam.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf eine Maßnahme nach § 33d Absatz 3 Nummer 2, die allein auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person gerichtet ist, durch die Behördenleitung angeordnet werden. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 müssen

1. den Namen und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richten,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die wesentlichen Gründe sowie
4. die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses oder seines Endgerätes, wenn diese allein dem zu überwachenden Endgerät zuzuordnen ist, enthalten oder das informationstechnische System bezeichnen. Sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks aussichtslos oder erheblich erschwert wäre, genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, über die personenbezogene Daten erhoben oder über die Auskunft erteilt werden soll. Die Anordnung nach § 33b Absatz 1, § 33c Absatz 1, § 33d Absatz 1 oder § 33d Absatz 2 ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung der Anordnungen nach § 33b Absatz 1, § 33c Absatz 1 oder § 33d Absatz 2 um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Maßnahme noch vorliegen. Die Anordnung nach § 33b Absatz 3 Satz 1 ist auf höchstens zwei Wochen, die Anordnung nach § 33b Absatz 3 Satz 2 auf höchstens zwei Tage zu befristen.

(4) Die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangten personenbezogenen Daten sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie erhoben wurden. Zu Zwecken der Strafverfolgung dürfen sie verwendet werden, wenn sie nach den Vorschriften der Strafprozessordnung für diesen Zweck hätten erhoben werden dürfen. Die Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 33d Absatz 2 erlangt werden, dürfen über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus nicht verwendet werden. Daten bei denen sich nach der Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, dürfen nicht verwendet werden. Daten, die keinen unmittelbaren Bezug zu den der Anordnung zugrunde liegenden Gefahren haben, dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer anderweitigen unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Strafverfolgung unter der Voraussetzung von Satz 3 erforderlich.

(5) Personen, gegen die sich die Datenerhebungen nach §§ 33b bis 33e richteten oder die von ihnen sonst betroffen wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme darüber zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung geschehen kann. § 33 Absatz 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Sind die aufgrund einer Maßnahme nach Absatz 1 erlangten Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich, sind sie zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren, dieses Protokoll bis zum Ablauf des auf die Löschung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und sodann zu löschen. Die Löschung der Daten unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung an den Betroffenen nach § 33 Absatz 5 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren und dürfen nur zu diesen Zwecken verarbeitet werden. Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu löschen. Daten, die keinen unmittelbaren Bezug zu den der Anordnung zugrunde liegenden Gefahren haben, sind zu löschen, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer anderweitigen unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Strafverfolgung unter der Voraussetzung von Absatz 4 Satz 3 erforderlich."

23. Nach § 33f wird folgender § 33g eingefügt:

„§ 33g Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen, dessen Anlegung zu dulden und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird oder

2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird,

um diese Person durch die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleitung. Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes übertragen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.

(3) Die Polizei erhebt und speichert mit Hilfe der von der betroffenen Person mitzuführenden technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur geändert, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schweren organisierten Gewaltstraftaten,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot nach § 14 b,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
4. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht geändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach 12 Monaten oder im Falle einer Datenschutzkontrolle innerhalb dieses Zeitraums nach deren Abschluss zu löschen.“

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 1 und 2 darf nur durch eine richterliche Entscheidung angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die Behördenleitung; im Übrigen gilt § 30 entsprechend. In diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen durch eine richterliche Entscheidung bestätigt worden ist.“

24. Nach § 33g wird folgender § 33h eingefügt:

„§ 33h Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme

(1) Die Polizei kann mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr vorliegt für

1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
2. solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.

Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Schädigung der in Satz 1 genannten Rechtsgüter eintritt oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die in Satz 1 genannten Rechtsgüter schädigen wird.

Die Maßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. § 33 b Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, die nach §§ 5 oder 6 verantwortlich ist. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, enthalten. Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. Für das gerichtliche Verfahren gelten § 16 Abs. 3 und § 33 b Abs. 6 Satz 6 entsprechend.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit dem Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. Erfolgt bis dahin

keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

25. Nach § 33h wird folgender §33i eingefügt:

„§33i Schutz von Berufsgeheimnisträgern

(1) Maßnahmen nach §§ 33b bis 33e und 33g, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme nach §§ 33b bis 33e und § 33g, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 5 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(2) Soweit durch eine Maßnahme nach §§ 33b bis 33e oder § 33g eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a und 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist."

26. §34 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis und 7 eingefügt:

„(3) Richtet sich der Einsatz einer Vertrauensperson gegen eine bestimmte Person, bedarf der Einsatz der Anordnung durch das Amtsgericht Bremen. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die An-

ordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. Für das gerichtliche Verfahren gelten § 16 Abs. 3 und § 33 b Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes übertragen. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

(5) Bei den übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes übertragen. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.

(6) Vertrauenspersonen dürfen nicht verwendet werden um

1. in einer Person, die nicht zur Begehung von Straftaten bereit ist, den Entschluss zu wecken, Straftaten zu begehen, oder

2. eine zur Begehung von Straftaten bereite Person zur Begehung einer Straftat zu bestimmen, die mit einem erheblich höheren Strafmaß bedroht ist, als ihre Bereitschaft erkennen lässt, oder

3. Daten mit Mitteln oder Methoden zu erheben, die die Polizei nicht einsetzen dürfte.

(7) Eine Person darf nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn

1. sie minderjährig ist oder

2. sie

a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder

b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments ist.

Eine Person soll nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn sie ein Angebot zum Ausstieg aus dem Extremismus angenommen hat, die Absicht dazu hat und durch die Verwendung als Vertrauensperson der Ausstieg gefährdet wäre. Die Polizei darf Be-

rufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger (§ 53 StPO) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53 a StPO) nicht von sich aus als Vertrauenspersonen in Anspruch nehmen.“

27. §35 wird wie folgt geändert:

Es wird der neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes übertragen. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

28. §36 a wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogenen Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zur Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage erforderlich ist.“

Satz 2 wird gestrichen.

29. §36b wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 36 a Abs.1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn

1. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit dem oder der sie erhoben worden sind,

2. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit einer Maßnahme nach §36 i hätten abgeglichen werden dürfen,

3. die Daten zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind oder

4. die betroffene Person eingewilligt hat.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren. Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu anderen Zwecken liegt nicht vor,

wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient.

(2) Daten, die ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind oder, die aufgrund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind, dürfen zu einem anderen Zweck nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist und sie zu diesem Zweck auch nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen oder

2. dies zur Verhütung einer terroristischen Straftat erforderlich ist und

a) bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder

b) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.

Soweit die in Satz 1 genannten Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 36 i erhoben worden sind, dürfen sie zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 36i hätten erhoben werden dürfen. Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. Diese kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes übertragen. Die Entscheidung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.

(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Verfolgung von Straftaten über eine tatverdächtige Person und in Zusammenhang damit über Dritte rechtmäßig erhoben oder rechtmäßig erlangt hat, zu Zwecken der Gefahrenabwehr speichern, verändern oder nutzen, sofern nicht besondere Vorschriften der Strafprozessordnung entgegenstehen. Zur Verhütung von Straftaten darf sie diese Daten nur speichern, verändern oder nutzen, wenn dies wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der tatverdächtigen Person zur Verhütung von vergleichbaren künftigen Straftaten dieser Person erforderlich ist. Die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten nach den Sätzen 1 oder 2 setzt voraus, dass sie zu dem geänderten Zweck auch nach diesem Gesetz mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit dem oder der sie nach der Strafprozessordnung erhoben worden sind. Die Speicherung der nach Satz 1 über Dritte erhobenen Daten in Dateien ist nur zulässig über die in § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Personen. Der Ausgang

eines strafprozessrechtlichen Verfahrens ist zusammen mit den Daten nach Satz 1 zu speichern.

(4) Sind personenbezogene Daten mit technischen Mitteln ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen erhoben worden, so dürfen sie nur zu einem in § 33 a Abs. 1 genannten Zweck der Gefahrenabwehr oder nach Maßgabe der Strafprozessordnung zur Strafverfolgung gespeichert, verändert und genutzt werden. Die Maßnahme nach Satz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Gefahr im Verzuge gilt § 33 a Abs. 4 entsprechend.

(5) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten über unvermeidbar betroffene Dritte und über Personen, die mit einer ausgeschriebenen Person angetroffen worden sind, ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die Verarbeitung von Daten nach Satz 1 setzt voraus, dass sie zu dem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit dem oder der sie erhoben worden sind.

(6) Daten, die zum Zweck der Gefahrenabwehr erhoben oder sonst verarbeitet worden sind, dürfen zu Zwecken der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung, hinsichtlich solcher Straftaten, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätte angeordnet werden dürfen, gespeichert, verändert und genutzt werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 36 i erhoben wurden, nur zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 36 i hätten erhoben werden dürfen.

(7) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person zu wissenschaftlichen Zwecken und zu Zwecken der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung speichern, verändern oder nutzen. Die Daten sind zu anonymisieren und für eine sonstige Verwendung zu sperren. Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden, wenn sie wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Aus- oder Fortbildung entgegenstehen und die Interessen der betroffenen Person nicht offensichtlich überwiegen. Die Interessen der betroffenen Person stehen in der Regel einer von Satz 2 abweichenden Verarbeitung entgegen, wenn Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 36 i erhoben wurden.

30. §36 wird wie folgt geändert:

§36 Absatz 2 werden folgende Sätze 3-5 hinzugefügt:

Die Tatsache der Löschung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 36 i erhoben wurden, ist zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrich-

tung nach § 33 Abs.5, Satz 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“

31. §36 g Absatz 2 erhält folgenden neuen Satz 3:

a) „Erfolgt die öffentliche Bekanntgabe über das Internet, so ist eine Übermittlung personenbezogener Daten auf im Ausland befindliche Server nur möglich, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von § 4 b Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleistet ist.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

32. §36 h wird wie folgt geändert:

a) In §36 h Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 hinzugefügt:

„(2) Die Polizei kann personenbezogene Daten mit Inhalt polizeilicher Dateien oder Dateien, für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Satz 1 gilt für Verwaltungsbehörden entsprechend.“

(3) Wird eine Person zur Durchführung einer Maßnahme angehalten und kann der Datenabgleich nach Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Abschluss dieser Maßnahme vorgenommen werden, so darf sie weiterhin für den Zeitraum festgehalten werden, der regelmäßig für die Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.“

33. §36 i Absatz 1 werden folgende Sätze 3-5 hinzugefügt:

Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. Für das gerichtliche Verfahren gelten § 16 Abs. 3 und § 33 b Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“

34. In §36 j wird Satz 2 gestrichen.

35. Nach §36 k wird der folgende §36l eingefügt:

„§ 36 l Protokollierung, Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) und nach § 36 i sind zu protokollieren. Aus den Protokollen müssen ersichtlich sein:

1. die zur Datenerhebung eingesetzte Maßnahme, das Mittel oder die Methode

2. Ort, Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen sowie
4. der für die Maßnahmen Verantwortliche.

Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 33 Abs. 5 und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach Absatz 2 aufzubewahren und sodann zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 2 genannten Zweck noch erforderlich sind.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch Maßnahmen nach § 36 i erhoben wurden. Zu diesem Zweck sind ihm die Protokolle nach Absatz 1 sowie die weiteren aufgrund dieses Gesetzes anzufertigenden Dokumentationen über die Verarbeitung von in Satz 1 bezeichneten Daten zur Verfügung zu stellen.“

36. § 81 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamte des Bundes und für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, entsprechend.“

37. Nach§ 83 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Teil: Strafvorschriften“

38. Nach der Überschrift „Vierter Teil: Strafvorschriften“ wird folgender§ 84 eingefügt:

„§ 84Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer gerichtlichen Anordnung nach§ 14b Absatz 1 bis 3 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder

2. einer gerichtlichen Anordnung nach§ 33f Absatz 1 oder 2 zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes durch die Polizei verhindert.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag der Polizeibehörde verfolgt, die die Maßnahme angeordnet oder beantragt hat.“

39. Die Überschrift „Vierter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen" wird ersetzt durch die Überschrift „Fünfter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen"
40. Die Bezeichnung „§ 84" wird durch die Bezeichnung „§ 85" ersetzt.
41. Die Bezeichnung „§ 85" wird durch die Bezeichnung „§ 86" ersetzt.
42. Die Bezeichnung „§ 86" wird durch die Bezeichnung „§ 87" ersetzt.
43. Die Bezeichnung „§ 87" wird durch die Bezeichnung „§ 88" ersetzt.
44. Die Bezeichnung „§ 87a" wird durch die Bezeichnung „§ 89" ersetzt.
45. Die Bezeichnung „§ 88" wird durch die Bezeichnung „§ 90" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, Der Senat

Wilhelm Hinners, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU